

Umweltbericht



**zur 6. Änderung des
Flächennutzungsplans 2025
der Verwaltungsgemeinschaft**

Ettenheim

**mit den Städten Ettenheim
und Mahlberg
sowie
für die Gemeinde Rust**

**Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen TöB nach § 4 Abs. 1 BauGB**

März 2025

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG

STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPANUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben	1
1.3	Umweltziele	3
2	Planerische Vorgaben.....	4
2.1	Regionalplan Südlicher Oberrhein / Regionale Freiraumstruktur	4
2.2	Schutzgebiete.....	5
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
3.1	Datengrundlagen	5
3.2	Methodik.....	5
3.3	Aussagen zum Artenschutz	10
3.4	Aussagen zur Natura 2000 - Gebieten.....	10
3.5	Aussagen zu gesetzlich geschützten Biotopen incl. FFH-Mähwiesen	11
3.6	Aussagen zu Streuobstbeständen	11
3.7	Aussagen zum Biotopverbund	12
3.8	Aussagen zur Landwirtschaft / Bodenschutz	13
3.9	Aussagen zur Wasserwirtschaft.....	15
3.10	Aussagen zum Klimawandel.....	18
4	Alternativenprüfung.....	19
5	Zusammenfassung	20

1 Einleitung

1.1 Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim. Die Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB erfolgt in Form von Bewertungsbögen für die geplanten Flächenausweisungen, die der Begründung als Anlage beigelegt werden.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist erforderlich für Flächenausweisungen, die in die 6. Änd. des FNP neu aufgenommen werden. Des Weiteren wurden Flächen beurteilt, deren Nutzung sich ändert. Dies beinhaltet auch Flächen, die zukünftig als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen werden.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, Das Baugesetzbuch verpflichtet gemäß § 1a (2) BauGB zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB besteht grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer **Umweltprüfung**.



In einem Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Anforderungen an den Umweltbericht gemäß der Anlage zum BauGB zu beachten.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. In der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB wurde festgelegt, aus welchen Bestandteilen ein Umweltbericht zu bestehen hat.

Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in den §§ 1 und 2 die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Es schreibt vor, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist (§ 18 BNatSchG).

Die konkrete Abarbeitung der **naturschutzfachlichen Eingriffsregelung** gemäß §§ 18 - 21 BNatSchG, d.h. die genaue Bilanzierung der Eingriffe kann jedoch erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des **Artenschutzes** gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im aktuellen BNatSchG, das zuletzt im Dezember 2022 geändert wurde, unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV).

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Aussage im Umweltbericht zu treffen, ob eine Beeinträchtigung von **Natura 2000-Gebieten** erfolgt. Bei dem Vorhandensein von gemeldeten Natura 2000-Gebieten im Bereich der geplanten Flächenausweisung ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Diese hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Schutz und Erhaltungsziele einer Natura 2000-Fläche möglicherweise beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Bundesbodenschutzgesetz

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (§ 1 BodSchG) soll der Boden als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde erhalten und vor Belastungen geschützt werden, eingetretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.

1.3 Umweltziele

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 65 % bis 2030 gegenüber 1990
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)
Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotop (§§ 23 - 30 BNatSchG)
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)

Mensch/Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)

2 Planerische Vorgaben

2.1 Regionalplan Südlicher Oberrhein / Regionale Freiraumstruktur

Aufbauend auf die Ergebnisse des Landschaftsrahmenplans, der überörtliche Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge formuliert, wurden im Regionalplan Südlicher Oberrhein für die Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim nachfolgende Vorranggebiete dargestellt:

- Regionaler Grünzug
- Grünzäsur
- Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen
- Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1

Bei der zu bewertenden Flächenausweisung **ET 1** tangiert der Regionale Grünzug im Osten. Hierbei handelt es sich um das Areal der unter Denkmalschutz stehenden Holzmühle, die perspektivisch umgenutzt werden soll. Dadurch ergeben sich jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf den Regionalen Grünzug.

Die geplanten Flächenausweisungen der Gemeinde Rust **RU 1** bis **RU 6** liegen innerhalb eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen. Dies ist bei der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Aufgrund der wertvollen Böden im Rheintal befinden sich alle geplanten Flächenausweisungen der 6. Änd. des FNP innerhalb Landwirtschaftsflächen der Vorrangflur Stufe 1.



2.2 Schutzgebiete

Bei der Bewertung der geplanten Flächenausweisungen der 6. Änd. des FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim wurden die betroffenen Schutzgebiete und -objekte gemäß aktueller LUBW-Abfrage in den Bewertungsbögen aufgeführt und bei der landschaftsökologischen Bewertung berücksichtigt sowie in Kapitel 3 dargestellt.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Datengrundlagen

Schutzgut	Datenquellen
Fläche	Angaben Gemeinde, RVSO, eigene Erhebungen
Klima / Luft	Daten- und Kartendienst der LUBW, Topographische Karten, eigene Erhebungen
Boden	Kartendienst des LGRB (Geologische Karten, Bodenkarten) Altlasten
Wasser	Daten- und Kartendienst der LUBW (Wasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenkarte, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer), Erhebung Gewässerstruktur
Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Daten- und Kartendienst der LUBW (gesetzlich geschützte Biotope § 33 NatSchG und § 30a LWaldG, Natura 2000-Gebiete), Artenschutzgutachten, Natura 2000-Vorprüfung
Landschaftsbild	Eigene Erhebungen
Mensch / Erholung	Eigene Erhebungen, Freizeitkarte
Kulturgüter	Verzeichnis der Kulturdenkmale (LRA, RP)

3.2 Methodik

Hauptbestandteil der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die von den geplanten Flächenausweisungen ausgehen. Diese erfolgt in Form von Bewertungsbögen für die einzelnen geplanten Flächenausweisungen, die sich in der Anlage der FNP-Begründung mit Umweltbericht befinden.

Bewertungsbögen

Die Bewertungsbögen beinhalten

- Deckblatt mit
 - Allgemeinen Angaben zur Flächenausweisung
 - Darstellung der Fläche auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes (Bestand und Planung)
 - Angaben zu rechtlichen Vorgaben und übergeordneten Planungen
- Städtebauliche Bewertung
 - Erschließung
 - Technische Ver- und Entsorgung
 - Nutzungskonflikte / Immissionen
 - Ortsbild/Einbindung



- Begründung
- Gesamtbewertung
- Landschaftsökologische Bewertung
 - Luftbildausschnitt mit Gebietscharakteristik
 - Bewertung der Schutzgüter
 - Prognose bei Durchführung der Planung
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtbewertung mit Vorschlägen für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der zu erwartenden Auswirkungen

Bewertung der Schutzgüter

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die geplanten Flächenausweisungen ist eine landschaftsökologische Bewertung der Eignung bzw. Leistungsfähigkeit der Schutzgüter bestimmte Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt erfüllen zu können. Eine hohe Eignung eines Schutzgutes bedeutet gleichzeitig eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.

Bei der Bestandsaufnahme des Umweltzustandes wird je nach Schutzgut die Leistungsfähigkeit in Bewertungsstufen eingeteilt bzw. verbal beurteilt.

- Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird insbesondere der Flächenverbrauch für Nutzungsumwandlung sowie der Versiegelungsgrad und die Zerschneidungseffekte beurteilt.
- Für die Schutzgüter Klima, Grundwasser, Erholung/Landschaftsbild erfolgt die Bewertung in Anlehnung an die "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).
- Die Wertigkeit des Schutzguts Flora/Fauna wurde nach der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung", herausgegeben von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, ermittelt.
- Bei der Beurteilung des Schutzgutes Oberflächengewässer wurde deren Ökomorphologie und Retentionsfunktion sowie die direkte Umgebung erfasst.
- Bei dem Schutzgut Mensch sind vordergründig die Schutzziele Gesundheit, Regenerationsmöglichkeit und Erholung zu betrachten.
- Bei dem Schutzgut Kulturgüter wird auf Eintragungen in Verzeichnissen zurückgegriffen.

Nachfolgende Bewertungsaspekte für die Schutzgüter wurden berücksichtigt:

Schutzgut / Funktion	Bewertungsaspekt
Fläche	
Nutzungsumwandlung	Flächengröße, Arrondierung
Landw. Vorrangflur Stufe I	Vorkommen
Versiegelungsgrad	Art der geplanten Flächenausweisung
Zerschneidung	Lage der geplanten Flächenausweisung, umgebende Strukturen
Klima / Luft	
Kaltluftentstehung und -abfluss	Abflussbahnen für Kaltluft in Abhängigkeit von Oberflächenrelief, Einzugsgebiet und Abflussbarrieren
Lufthygiene	Immissionsschutzfunktion bzgl. Schadstoffe, Temperaturausgleich und Luftfilterung, bioklimatische Ausgleichsfunktion
Frischluffproduktion	Flächen der Frischluftentstehung in Abhängigkeit von Vegetation und Oberflächennutzung
Durchlüftung von Siedlungen	Windrichtungen und -stärken, Kaltluftsammlgebiete und -seen, Kaltluftabflüsse
Boden	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung
Filter und Puffer für Schadstoffe	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung
Sonderstandort für naturnahe Vegetation	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung
Grundwasser	
Dargebot	Höflichkeit (die erhoffte Ergiebigkeit von Grundwassererschließungen) in Abhängigkeit der Hydrogeologie der Schichtenstufe
Neubildungsrate	Erneuerung des Grundwassers durch Zufluss
Schutzwürdigkeit	Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag, Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten
Oberflächengewässer	
Selbstreinigungsfunktion	Gewässerstruktur und Gewässergüte
Retentionsfunktion	Natürliche Überschwemmungsbereiche und Rückhalte-räume
Schutzwürdigkeit	Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
Flora / Fauna	
Artenschutz	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste, Natura 2000)
Schutzwürdigkeit	Natura 2000-Gebiet, LSG, NSG, ND, FND, gesetzlich geschützte Biotop, Streuobstbestand
Vernetzungsfunktion	Generalwildwegeplan, Trittstein-Biotop, Teilhabitat in räumlichem Zusammenhang mit benachbarten Biotopstrukturen

Schutzgut / Funktion	Bewertungsaspekt
Landschaftsbild	
Eigenart Landschaftsauschnitt	Sinnlich wahrnehmbare Landschaftsmerkmale: Vielfalt, Eigenart, Schönheit
Sichtbeziehung Landschaftliche Einbindung	Ausblick, Aussichtspunkt, Blickbezüge in die Umgebung, Übergang zwischen Siedlungsflächen und freier Landschaft, Ortsrandgestaltung
Mensch / Erholung	
Erholungsfunktion	Landschaftsbild, Zugänglichkeit, Naherholung, Ferienerholung, Ausstattung an Erholungseinrichtungen
Schutz der Gesundheit	Lärm, Geruch, Strahlen, Erschütterungen, Unfallrisiko, Luftschadstoffe
Umgang mit Abfällen	Sachgerechte Handhabung entstehender Abfälle
Kulturgüter	
Bodendenkmale	Erdgeschichtliche Zeugnisse
Baudenkmale	Baukulturelle Zeugnisse, gärtnerische, bauliche Anlagen
Elemente der Kulturlandschaft	Natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter mit materieller Bedeutung für den Menschen oder die Gesellschaft
Wechselwirkungen	
Mensch / sonstige Schutzgüter	Sekundäre Effekte
Schutzgut / Schutzgut	Sekundäre Effekte
Kumulative Wirkungen	Sekundäre Effekte
Erläuterungen zu Wechselwirkungen	Die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter können sich aufgrund der bestehenden Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern gegenseitig verstärken bzw. können Beeinträchtigungen aufgrund von Wirkungsverlagerungen entstehen. Wechselwirkungen infolge der funktionalen Zusammenhänge und Beziehungen innerhalb von Schutzgütern werden bereits im Rahmen der Schutzgutabhandlung berücksichtigt.

Da für die geplante Flächenausweisung **ET 1** derzeit bereits ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, flossen bei der Bewertung der Schutzgüter die Aussagen des Umweltberichts zum Bebauungsplan "Wolfsmatten III", erstellt vom Büro Fischer, Freiburg, incl. den Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt von Bioplan, Bühl, ein.

Prognose bei Durchführung der Planung

Aus der Bewertung der Schutzgüter lässt sich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Flächenausweisung ableiten. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass eine hohe Bedeutung eines Schutzguts eine hohe Empfindlichkeit des Schutzguts gegenüber Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen darstellt. Je höher die Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der entsprechenden Fläche ist, je kritischer werden die geplanten Flächenausweisungen und die damit verbundenen Eingriffe bei einer Realisierung der vorgesehenen Bauvorhaben eingeschätzt.



Die Prognose bei Durchführung der Planung stellt eine Konfliktanalyse dar und ermöglicht abzuschätzen wie sich die geplante Flächenausweisung auf die einzelnen Schutzgüter vermutlich auswirken wird.

Die prognostizierten Auswirkungen bei Durchführung der Planung wurden in den Bewertungsbögen der geplanten Flächenausweisungen dargestellt.

Landschaftsökologische Gesamtbewertung

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung der Flächenausweisungen erfolgt in drei Stufen: geeignet / bedingt geeignet / nicht geeignet

Flächenausweisungen, die "geeignet" beurteilt werden, befinden sich größtenteils innerorts bzw. stellen eine Abrundung der Bebauung dar und beeinträchtigen nicht wesentlich den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild.

Bei Flächenausweisungen, die als "bedingt geeignet" bewertet werden, bedarf es aufgrund der z.T. hohen Wertigkeit der Schutzgüter eines erheblichen Ausgleichsbedarfs. Dieser ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und entsprechend auszugleichen. Aus landschaftsökologischer Sicht sollte eine Flächenausweisung, die in der Gesamtbewertung als "nicht geeignet" eingestuft wird, nicht weiter verfolgt werden.

Flächenausweisungen, bei denen es sich um die Herausnahme einer Fläche aus dem FNP handelt, wurden in der landschaftsökologischen Gesamtbewertung immer als "geeignet" eingestuft, da bei einem Verzicht der Flächenausweisung der derzeitige Umweltzustand erhalten bleibt und es zu keinen Eingriffen kommt.

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung der Flächeneignung für Bebauung ist eine fachgutachtliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. Das bedeutet, dass dies kein mathematisches Verknüpfungsmodell darstellt, bei dem bestimmte Anzahl/Kombinationen von Risiken zu einer bestimmten Flächenbewertung führen.

Im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung kann keine abschließende Beurteilung der zu erwartenden Eingriffsintensität, die in Abhängigkeit zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung steht, erfolgen.

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung ist somit eine erste Analyse und geht davon aus, dass eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG im Umweltbericht bei der Bauungsplanerarbeitung erstellt wird.

Jedoch wurden bereits in den Bewertungsbögen der untersuchten Flächenausweisungen Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen vermerkt, die bei der Bauungsplanerarbeitung zu berücksichtigen sind.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen hervorgerufen durch die geplanten Flächenausweisungen im Umweltbericht des Flächennutzungsplans ist somit eine Orientierungshilfe im Abwägungsprozess zur künftigen Siedlungsentwicklung für die Gemeinde und Genehmigungsbehörde.

3.3 Aussagen zum Artenschutz

Aussagen zum Artenschutz gem. § 39 und § 44 BNatSchG wurden unter Pflanzen/Tier/biologische Vielfalt in die Bewertungsbögen aufgenommen. Diese basieren auf den Ergebnissen des beauftragten Biologen.

Nachfolgende artenschutzrechtliche Gutachten liegen vor:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu der Flächenausweisung **ET 1** erstellt vom Büro Bioplan, Bühl, vom 22.12.2024; ergänzt 21.01.2025 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Wolfsmatten III"
- Artenschutzrechtliche Abschätzung, zu den Flächenausweisungen **OR 1, RU 1 bis RU 5** wird derzeit vom Büro Bioplan, Bühl, erstellt

Da es sich bei der Flächenausweisung **RU 6** um die Herausnahme einer gemischten Baufläche, die bisher nicht realisiert ist, aus dem FNP handelt und somit der derzeitige Bestand einer Landwirtschaftsfläche abgebildet wird, wurde die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nicht für erforderlich angesehen. Denn durch die Ausweisung einer Landwirtschaftsfläche, die den Erhalt sicherstellt, werden keine Eingriffe vorbereitet.

Die durch den Biologen bewerteten Flächenausweisungen wurden in

- geringes Konfliktpotential
- mittleres Konfliktpotential
- hohes Konfliktpotential

hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange eingestuft. Diese Einstufung wird in die Bewertungsbögen übernommen.

Zur Offenlage der 6. Änd. des FNP werden die artenschutzrechtlichen Beurteilungen der geplanten Flächenausweisungen in die Bewertungsbögen eingearbeitet.

3.4 Aussagen zur Natura 2000 - Gebieten

Gemäß § 34 BNatSchG sind Aussagen darüber zu treffen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, d.h. von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten erfolgt.

In den Bewertungsbögen wurde bzgl. Natura 2000-Gebiete

- keine Betroffenheit
- Betroffenheit gegeben

vermerkt.

Die geplanten Flächenausweisung der 6. Änd. des FNP befinden sich nicht in der Nähe bzw. innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

3.5 Aussagen zu gesetzlich geschützten Biotopen incl. FFH-Mähwiesen

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können, verboten. Jedoch kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 Satz 1 zulassen.

Mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 wurden die Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen.

Gemäß LUBW-Abfrage vom Februar 2025 befinden sich innerhalb der geplanten Flächenausweisungen der 6. Änd. des FNP sowie angrenzend keine gesetzlich geschützten Biotope bzw. FFH-Mähwiesen

3.6 Aussagen zu Streuobstbeständen

Nach § 33a Abs. 1 NatSchG sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 LLG, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) werden Streuobstbestände folgendermaßen definiert:

Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäckern mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächengröße von 1 500 m² umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar.

Gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG dürfen Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegend öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.

Nach § 33a Abs. 3 NatSchG sind Umwandlungen von Streuobstwiesen auszugleichen. Der Ausgleich hat vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

Bei den nachfolgenden Flächenausweisungen kommt es zu einer Betroffenheit von Obstbaumbeständen. Somit ist zu überprüfen, ob es sich um einen Streuobstbestand gemäß § 33a NatSchG handelt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Bewertungsbögen aufgenommen.

Nr.	Beabsichtigte Nutzung	Lage des Obstbaumbestands	Betroffenheit
RU 1	Gemeinbedarfsfläche Schulerweiterung	gesamte Fläche Obstgärten, lückiger Obstbaumbestand un- terschiedlicher Qualität	ist im weiteren Ver- fahren zu klären
RU 4	Grünfläche	Flst. Nr. 4585 Obstwiese mit unterschiedlich alten Bäumen größer 1.500 m ²	Sicherung durch die Ausweisung einer Grünfläche

Eine abschließende Beurteilung von Streuobstbeständen im Hinblick auf den § 33a NatSchG ist im Rahmen eines FNP nicht möglich. Denn für die Beurteilung eines betroffenen Streuobstbestands hinsichtlich der Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt ist eine vollständige Erfassung der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten notwendig. Dies kann erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erbracht werden. Auch werden die konkrete Bebauung und damit die Betroffenheit eines Streuobstbestandes erst im Bebauungsplanverfahren abschließend geklärt.

Die Gemeinde Rust ist sich daher bewusst, dass nach Bestandserfassung und Beurteilung des Obstbaumbestandes der Flächenausweisung **RU 1** im Rahmen der Bebauungsplanerstellung ggf. die Abgrenzung der Flächenausweisung angepasst werden muss oder ein Antrag auf Herausnahme eines Streuobstbestandes mit entsprechendem Ausgleich zu stellen ist.

Bei dem Flst. Nr. 4585, das im Norden der Flächenausweisung **RU 4** liegt, handelt es sich um eine Obstwiese mit unterschiedlich alten Obstbäumen mit einer Fläche größer als 1.500 m², die die Ausprägung eines Streuobstbestandes nach erster Einschätzung besitzt. Da geplant ist das betroffene Flurstück als Grünfläche auszuweisen, wird der Obstbaumbestand gesichert.

3.7 Aussagen zum Biotopverbund

In Baden-Württemberg existieren zwei Fachplanungen, der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogenen Generalwildwegeplan, die im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbundes nach § 20 BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Die Fachplanung Biotopverbund feuchte, mittlere und trockene Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum, und einem 500 m- bzw. 1000 m-Suchraum. Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1000 m breiten Funktionsraum.

Der nachfolgenden Tabelle kann eine Betroffenheit bzgl. Biotopverbundflächen und des Wildtierkorridors durch die Flächenausweisungen entnommen werden:

Nr.	Beabsichtigte Nutzung	Biotopverbund	Betroffenheit
ET 1	Gewerbliche Baufläche	-	-
OR 1	Gewerbliche Baufläche	-	-
RU 1	Gemeinbedarfsfläche Schulerweiterung	-	-
RU 2	Wohnbaufläche	Kernfläche mittl- So. angrenzend	nicht betroffen, da da- zwischen Erschlie- ßungsstraße liegt
RU 3	Parkplatz	Suchraum mittl. So. tangiert	geringe Betroffenheit
RU 4	Grünfläche	Kernfläche mittl. Sto.	hohe Betroffenheit
RU 5	Gemischte Baufläche	-	-
RU 6	Landwirtschaftsfläche	Suchraum mittl. Sto. quert	Keine Betroffenheit, das Ausweisung als Land- wirtschaftsfläche

Nach Aussage der Karte Biotopverbund incl. Generalwildwegeplan der LUBW befinden sich im nördlichen Teil der Flächenausweisung **RU 4** Kernflächen des Biotopverbundes mittl. Sto, im Bereich des Flst. Nr. 4585 aber auch auf Flst. Nr. 4590 und z. T. auf Flst. Nr. 4589. Da geplant ist die betroffenen Flurstücke als Grünflächen auszuweisen, können bei entsprechender zukünftiger Bewirtschaftung bzw. Pflege die Biotopverbundflächen erhalten und weiterentwickelt werden.

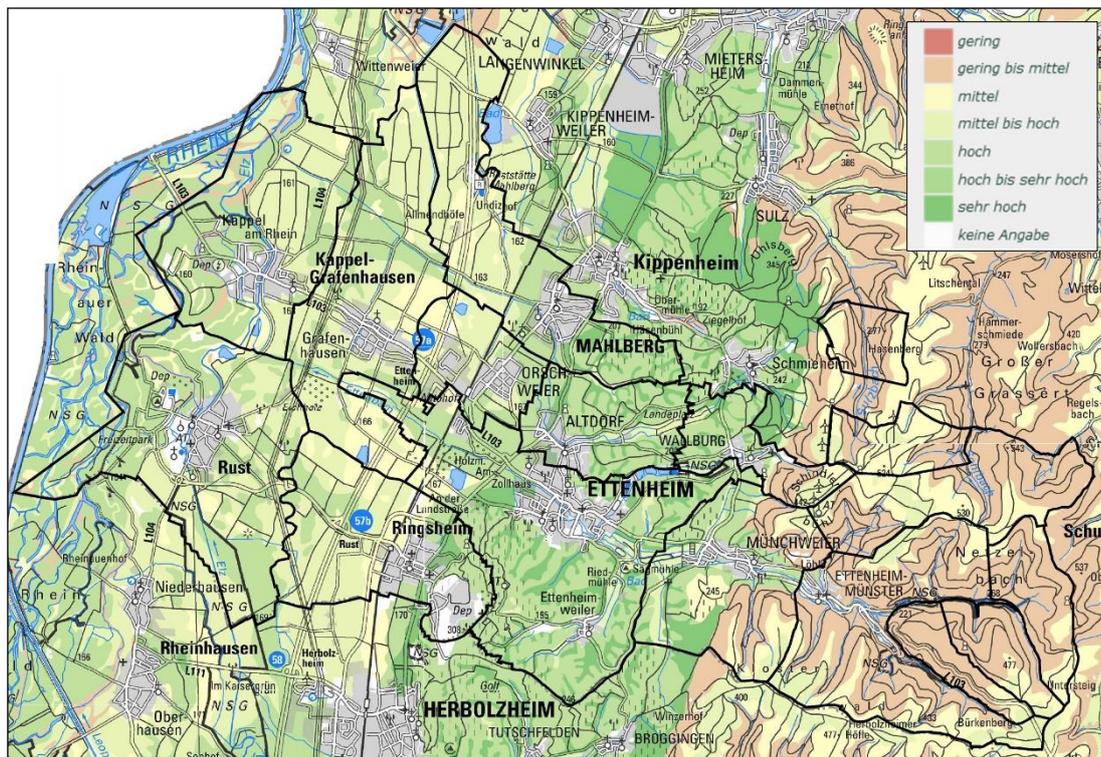
Mit einer erheblichen Betroffenheit der angrenzenden bzw. tangierenden Biotopverbundflächen bei den geplanten Flächenausweisungen **RU 2** und **RU 3** ist nicht zu rechnen. Da die Flächenausweisung **RU 6** zukünftig weiterhin als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen wird, ergeben sich auch hier keine Auswirkungen auf den Biotopverbund.

3.8 Aussagen zur Landwirtschaft

Nach Aussage des Regionalplans zum Schutz des Bodens (Plansatz 3.0.2 und Begründung) soll *der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion, oder mit hoher Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte vermieden werden.*

Des Weiteren soll im Hinblick auf die Land- und Forstwirtschaft (Plansatz 3.0.9 und Begründung) *die Grundlage für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden.*

Karte: **Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung**



(Quelle: LGRB-Viewer, Abfrage Februar 2025, und Büro Fischer schwarz: Gemarkungsgrenzen)

Nach Aussage der Raumnutzungskarte handelt es sich insbesondere in der Vorbergzone aber auch im Rheintal um Flächen mit Bodenqualität der Vorrangflur Stufe 1. Nur die bewaldeten Lagen im Osten sowie die Flächen in der Rheinaue ganz im Westen des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft verfügen über eine geringe bis mittlere Wertigkeit. Dies belegt auch der nachfolgende Kartenausschnitt, der die Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung gemäß den Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 24" (LUBW 2025) aufgrund der vorhandenen Bodenkundlichen Einheiten darstellt.

Dies bedeutet, dass bei Siedlungsentwicklungen der Städte Ettenheim und Mahlberg Böden mit hoher bis sehr hoher Wertigkeit und bei der Gemeinde Rust Böden mit mittlerer bis hoher Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung beansprucht werden.

Die Bodenwertigkeit lt. LGRB für die Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoff" und Standort für naturnahe Vegetation" sowie die Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung wurde für die geplanten Flächenausweisungen in den Bewertungsbögen vermerkt.

Nr.	Beabsichtigte Nutzung	Bestand (Vorrangflur Stufe 1)	Betroffenheit
ET 1	Gewerbliche Baufläche	Landwirtschaftsflächen	vollständiger Verlust von Ackerflächen
OR 1	Gewerbliche Baufläche	Landwirtschaftsflächen	vollständiger Verlust von Ackerflächen
RU 1	Gemeinbedarfsfläche Schulerweiterung	Landwirtschaftsflächen im rückwärtigen Bereich der Bebauung	vollständiger Verlust von Obstgärten
RU 2	Wohnbaufläche	Landwirtschaftsflächen	vollständiger Verlust der Ackerfläche vertretbar, da bereits umgeben von Erschließungsstraßen
RU 3	Parkplatz	Landwirtschaftsflächen	vollständiger Verlust von Ackerflächen
RU 4	Grünfläche	Landwirtschaftsflächen	Erhalt der Wiesen mit Obstbaumbestand im Norden wird gesichert; Verlust von Ackerflächen im Süden t
RU 5	Gemischte Baufläche	keine Landwirtschaftsfläche derzeit Nutzung als Lagerfläche	keine Betroffenheit
RU 6	Landwirtschaftsfläche	Landwirtschaftsflächen	Erhalt wird gesichert

Wie der vorangegangenen Tabelle zu entnehmen ist, stellen besonders die Flächenausweisungen **ET 1**, **OR 1** sowie **RU 3** und der südliche Teilbereich der Flächenausweisung **RU 4** der 6. Änd. des Flächennutzungsplans einen Flächenentzug von Ackerflächen für die Landwirtschaft dar.

Dies ist den Gemeinden bewusst, jedoch in der Abwägung mit den Belangen der Siedlungsentwicklung notwendig.

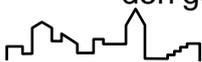
3.9 Aussagen zur Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete

Gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden *Wasserschutzgebiete festgesetzt, um Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, Grundwasser anzureichern oder das Abfließen von Niederschlagswasser und das Abschwemmen von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer zu verhindern.*

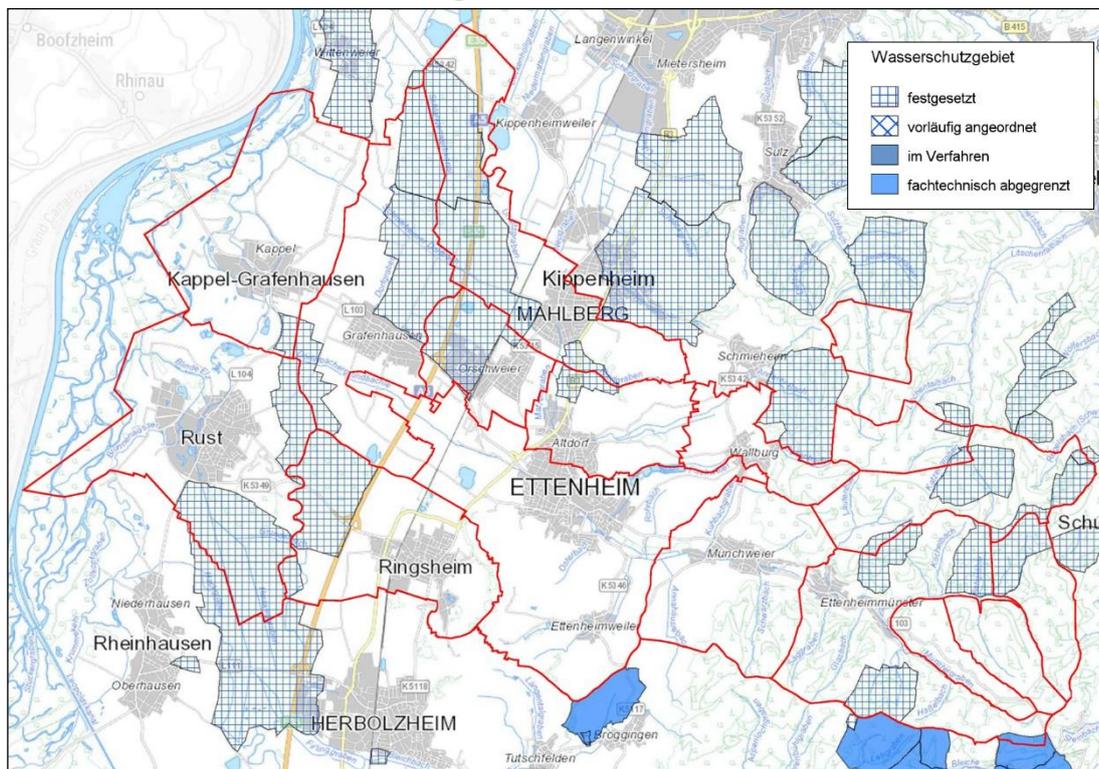
Sie werden auf der Grundlage hydrogeologischer Gutachten des Geologischen Landesamtes abgegrenzt. Sie umfassen das Einzugsgebiet, aus welchem das Grundwasser fließt bzw. aus welchem die Quelle gespeist wird. Ein Wasserschutzgebiet ist in mehrere Zonen gegliedert, für die abgestufte Handlungsbeschränkungen und Verbote gelten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die auf Gemarkung der VVG Ettenheim liegenden bestehenden Wasserschutzgebiete, die z.T. für die Wasserversorgung der angrenzenden Gemeinden genutzt werden und von den geplanten Flächenausweisungen der 6. Änd. des FNP nicht betroffen sind.



Bezeichnung	WSG-Nr.-Amt:	Gemarkung im Bereich der VVG Ettenheim
Ettenheim - Ettenheimmünster "Siebenbrunnenquelle"	317.328	Ettenheim
Ettenheim "Vogelbrunnenquelle"	317.337	Ettenheim
Ettenheim - Münchweier "Krebsbrunnen- und Rehbrunnen- quelle"	317.389	Ettenheim, Ringsheim
Seelbach "Litschentalquelle 6, 7, 8, 11"	317.218	Ettenheim
Seelbach "Litschentalquelle 4"	317.217	Ettenheim
Kippenheim - Schmieheim	317.324	Mahlberg
Mahlberg	317.153	Mahlberg
Lahr "Kaiserwald"	317.306	Kappel-Grafenhausen
Kappel-Grafenhausen - Rust	317.109	Kappel-Grafenh., Rust, Ringh.
Rust WVV Südl. Ortenau "Feindschießen"	317.354	Rust

Planausschnitt: **Wasserschutzgebiete**



(Quelle: LUBW-Abfrage Februar 2025 und Büro Fischer rot: Gemarkungsgrenzen)

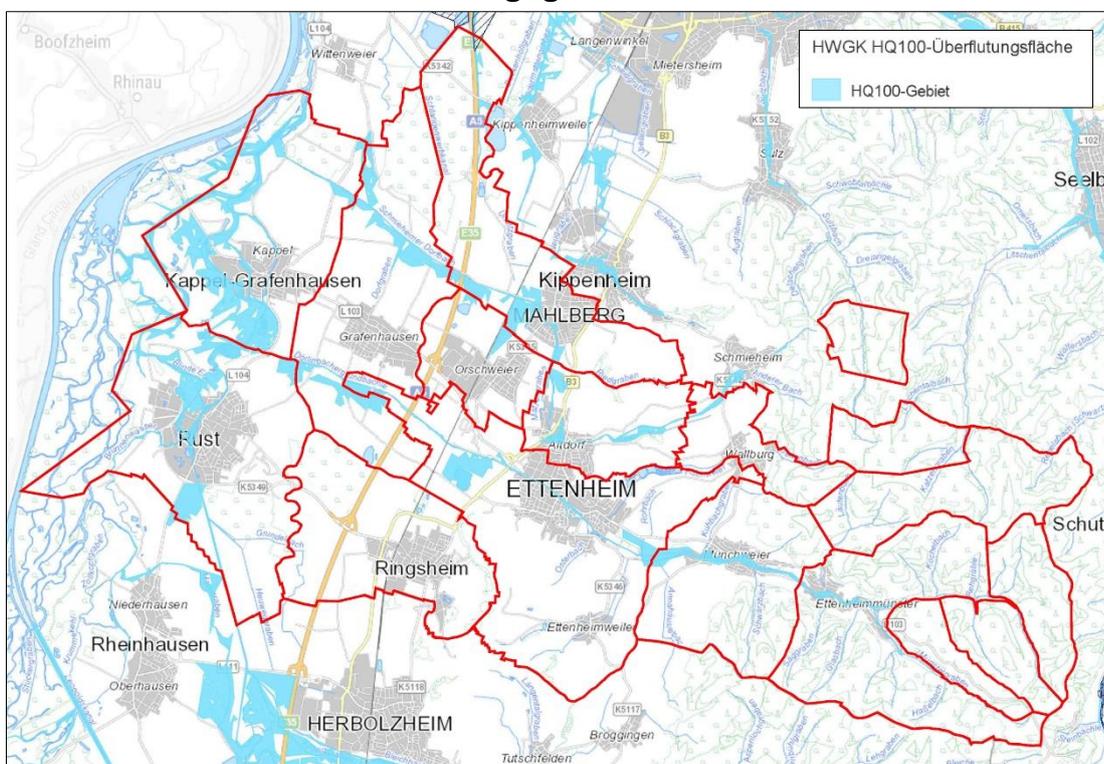
Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Auf der Gemarkung des VVG Ettenheim existieren keine durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Jedoch sind gemäß § 65 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) HQ₁₀₀-Flächen automatisch als festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu betrachten. Der nachfolgenden Abbildung kann entnommen werden, dass sich im Bereich der des Schmieheimer Dorfbachs, des Altendorfer Dorfbachs, des Ettenbachs und an der Alten Elz sowie westlich davon in Richtung Rhein HQ₁₀₀-Überflutungsflächen befinden.

Planausschnitt: Überschwemmungsgebiete



(Quelle: LUBW-Abfrage Februar 2025 und Büro Fischer rot: Gemarkungsgrenzen)

In der nachfolgenden Tabelle ist aufgeführt, ob durch die geplanten Flächenausweisungen der 6. Änd. des FNP Überflutungsflächen gemäß Abfrage LUBW betroffen sind:

Nr.	Beabsichtigte Nutzung	HQ ₁₀₀	geschützter Bereich bei HQ ₁₀₀	HQ _{extrem}
RU 1	Gemeinbedarfsfläche	-	-	größtenteils betroffen
RU 2	Wohnbaufläche	-	-	kleinflächig betroffen
RU 3	Parkplatz	-	-	teilweise betroffen
RU 4	Grünfläche	-	-	kleinflächig betroffen
RU 5	gemischte Baufläche	-	teilweise betroffen	kleinflächig betroffen
RU 6	Landwirtschaftsfläche	-	-	größtenteils betroffen

3.10 Aussagen zum Klimawandel

Böden sind der größte terrestrische Speicher („Senke“) für Kohlenstoff und gleichzeitig eine der wichtigsten natürlichen Quellen für CO₂ in der Atmosphäre. Dadurch ist organische Bodensubstanz nicht nur für die Bodenfruchtbarkeit, sondern auch als Umschlagort von Treibhausgasen für den Klimawandel von Bedeutung. Landnutzungsänderungen wie die Umwandlung von Wäldern und Wiesen zu Äckern oder die Entwässerung und Nutzung von Feuchtgebieten führen zu erhöhten CO₂-Emissionen und einer Verringerung des Kohlenstoffgehalts im Boden.

Durch ihre Fähigkeit Kohlenstoff zu speichern tragen sowohl Böden als auch Biotop- bzw. Nutzungsstrukturen in unterschiedlichem Maß zur Dämpfung oder zur Verschärfung des Klimawandels bei.

Bebaute bzw. versiegelte Flächen verfügen über keine Kapazität der Kohlenstoffspeicherung. Auch unversiegelte Böden in der Siedlungsfläche verfügen aufgrund des geringen Humusgehalts häufig über eine sehr geringe Speicherkapazität.

Aus den dargelegten Gründen wird sich die Ausweisung von neuen Flächen, die bebaut und versiegelt werden, negativ auf das Klima auswirken. Hierbei handelt es sich um die geplanten Flächenausweisungen **ET 1, OR 1, RU 1 bis RU 3** sowie **RU 5**. Die negativen Auswirkungen können durch Vorgaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu Ein- und Durchgrünung eines Baugebietes sowie zu Fassaden- und Dachbegrünung minimiert werden.

Bei der geplanten Flächenausweisungen **RU 4**, die die Ausweisung einer Grünfläche beinhaltet, sowie bei der gespanten Flächenausweisung **RU 6**, die die Herausnahme einer gemischten Baufläche zum Ziel hat und zukünftig entsprechend dem Bestand dargestellt werden soll, ergeben sich keine negativen klimatischen Veränderungen.

4 Alternativenprüfung

Die **Nullvariante** beinhaltet die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung. Es ist bei der Nullvariante davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung der Fläche weiterhin erfolgt und somit der gegenwärtige Umweltzustand erhalten bleibt.

Mit Hilfe von **Planungsvarianten** kann der optimale Standort für eine Flächenausweisung festgelegt werden. Dabei ist die Eingriffsintensität in die verschiedenen Schutzgüter unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte ausschlaggebend.

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht Anlage 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 3 vor, dass in Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten bei der Bewertung der Flächenausweisung berücksichtigt werden müssen.

In der 6. Änd. des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim wurde in den Bewertungsbögen zu den Flächenausweisungen bei der Alternativenprüfung Nachfolgendes vermerkt:

- Da die gewerbliche Baufläche **ET 1** eine Erweiterung des Gewerbegebiets "Wolfsmatten Erweiterung" darstellt, für das aktuell das Umlegungsverfahren durchgeführt wird, und nach Aussage der Stadt Ettenheim eine hohe Nachfrage an Gewerbegrundstücken besteht und dieser Bedarf nicht an anderen Standorten auf der Gemarkung befriedigt werden kann, gibt es keine Alternativen hierzu. Die Flächenausweisung dient auch der Umsiedlung eines Betriebes aus der Gemengelage.
Die unter Denkmalschutz stehende Holzmühle wurde mit in die Flächenausweisung einbezogen, um eine perspektivische Umnutzung zu ermöglichen.
- Da die Ausweisung der gewerblichen Baufläche **OR 1** eine Erweiterungsfläche für das angrenzende Gewerbegebiet sicherstellt und dies nach Aussage der Stadt Mahlberg erforderlich ist, da eine hohe Nachfrage an Gewerbegrundstücken besteht und dieser Bedarf nicht an anderen Standorten auf der Gemarkung befriedigt werden kann, gibt es keine Alternativen hierzu. Die Flächenausweisung stellt eine Abrundung zur geplanten Umgehung K 5344 dar.
- Bei der Flächenausweisung **RU 1** handelt es sich um eine Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche "Schule". Da eine Erweiterung angrenzend an ein bestehendes Schulgebäude erfolgen muss, gibt es keine Alternativen hierzu.
- Da die Wohnbaufläche **RU 2** umgeben ist von Erschließungsstraßen und den Charakter eines großen Baugrundstückes besitzt, sollte sinnvollerweise an dieser Stelle eine Flächenausweisung für eine Wohnbebauung gegenüber einer Flächenausweisung am nördlichen bzw. nordöstlichen Ortsrand durchgeführt werden. Somit bestehen keine Alternativen.
- Bei der Flächenausweisung **RU 3** handelt es sich um die Ausweisung einer Parkplatzfläche. Nach Aussage der Gemeinde Rust besteht ein dringender Bedarf und es gibt keine Alternativstandorte.



- Bei der Flächenausweisung **RU 4** handelt es sich um die Sicherung bestehender ökologisch wertvoller Flächen (Streuobstbestand und Wiesen), die nach Süden erweitert werden sollen und eine Distanz zum tangierenden "Roland-Mack-Ring" bzw. zur Wasserwelt 'Rulantica' darstellten. Dadurch wird eine zusammenwachsende Siedlungsfläche vermieden. Somit bestehen keine Alternativen.
- Für die Flächenausweisung **RU 5** besteht keine Alternative, da hier eine Nutzungsänderung von gewerblicher Baufläche in eine gemischte Baufläche, entsprechend dem Bedarf nach Aussagen der Gemeinde Rust, erfolgen soll.
- Bei der Flächenausweisung **RU 6** handelt es sich um die Sicherung von Landwirtschaftsflächen, die eine Distanz zwischen Ortslage und "Roland-Mack-Ring" bzw. der Wasserwelt 'Rulantica' bilden. Der Erhalt wertvoller Landwirtschaftsflächen ist auch aus klimatischen Gründen positiv und wirkt sich vorteilhaft auf den Biotopverbund und das Landschaftsbild aus. Somit bestehen keine Alternativstandorte.

5 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht, der eine Umweltprüfung darstellt, wurden die Umweltauswirkungen dargestellt, die sich bei den geplanten Flächenausweisungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim ergeben. Dadurch erhält die Verwaltungsgemeinschaft wie auch die Kommunen Abwägungsmaterial, um die Umweltbelange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Bei der **landschaftsökologischen Bewertung** der geplanten Flächenausweisungen wurde beurteilt, mit welchem ökologischen Risiko bei einer Realisierung zu rechnen ist. Dabei wurden die Schutzgüter Fläche, Klima/Luft, Boden, Wasser, Flora/Fauna, Landschaftsbild, Mensch/Erholung und Kulturgüter berücksichtigt.

Eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG ist im Umweltbericht bei der Bebauungsplanerarbeitung zu erstellen. Jedoch wurden bereits in den Bewertungsbögen der untersuchten Flächenausweisungen Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen vermerkt, die bei der Bebauungsplanerarbeitung zu beachten sind.

Bezüglich der Berücksichtigung **artenschutzrechtlicher Belange** gilt im Rahmen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan eine abgeschichtete Vorgehensweise. Dies bedeutet, dass aufgrund der Ausstattung mit Biotopen bzw. mit Habitatstrukturen die Möglichkeit des Vorkommens besonders geschützter Arten für die untersuchten Flächenausweisungen abgeleitet und die grundsätzliche Machbarkeit der Flächenausweisung festgestellt wurde.

- Bei der Umweltprüfung der Flächenausweisung **ET 1** konnte auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan "Wolfsmatten III" erstellt von Bioplan, Bühl, zurückgegriffen werden.



- Mit der Ausarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Abschätzung für die Flächenausweisungen **OR 1, RU 1 bis RU 5** wurde das Büro Bioplan beauftragt. Das Ergebnis wird zur Offenlage der 6. Änd. des FNP in die Bewertungsbögen eingearbeitet.
- Da es sich bei der Flächenausweisung **RU 6** um die Herausnahme einer gemischten Baufläche, die bisher nicht realisiert ist, aus dem FNP handelt und somit der derzeitige Bestand einer Landwirtschaftsfläche abgebildet wird, wurde die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Beurteilung nicht für erforderlich angesehen.

Des Weiteren wurde überprüft, inwieweit die geplanten Flächenausweisungen zu einer Betroffenheit von **Natura 2000-Gebieten, FFH-Mähwiesen und Streuobstbeständen** führen. Bei der Bewertung der Flächenausweisungen wurde das Vorkommen von **gesetzlich geschützten Biotopen** sowie **Natur- und Landschaftsschutzgebiete** berücksichtigt. Wasserwirtschaftliche Belange wie das Vorkommen von **Oberflächengewässern**, Lage in einem **Wasserschutzgebiet** oder in einer **Überflutungsfläche** wurden beachtet.

Außerdem wurde bei der Umweltprüfung die Aussagen des Regionalplans Südlicher Oberrhein im Hinblick auf **Vorranggebiete** mit einbezogen.

Aufgabe der Bauleitplanung ist auch die Überwachung der Flächenausweisungen hinsichtlich unerwarteter oder schwer einschätzbarer Auswirkungen zu regeln (§§ 1a und 4c BauGB/ Monitoring). Da auf Ebene des Flächennutzungsplans das Maß, die Art und die räumliche Anordnung der Bebauung nicht konkretisiert wird und Auswirkungen nicht präzise abgeschätzt werden können, ist das **Monitoring** im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Die **Umweltprüfung** zur 6. Änderung des FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim kommt zu folgendem Ergebnis:

- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung ET 1 (gewerbliche Baufläche) ist möglich**, da
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als geeignet eingestuft wurde und sie eine Ergänzung des bestehenden Gewerbegebietes darstellt, das derzeit realisiert werden soll,
 - nach Aussage des im Rahmen des Bebauungsplans "Wolfsmatten III" erstellen Artenschutzgutachtens, eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential wurde als mittel bewertet.
 - Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind,
 - gesetzlich geschützte Biotope nicht betroffen sind,
 - Biotopverbundflächen nicht betroffen sind,
 - Streuobstbestände gemäß § 33a NatSchG nicht vorhanden sind,
 - der Gewässerrandstreifen zum Ettenbach eingehalten werden kann,
 - die Fläche außerhalb eines Überschwemmungsgebiets gemäß § 78 WHG und außerhalb eines Risikogebiets gemäß § 78b WHG liegt,

- sich keine erheblichen Auswirkungen auf den Regionalen Grünzug, der im Osten im Bereich der unter Denkmalschutz stehenden Holzmühle tangiert, ergeben,
 - das Kulturdenkmal Holzmühle beachtet wird.
- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung OR 1 (gewerbliche Baufläche) ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als geeignet eingestuft wurde,
 - nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als bewertet wurde und eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist,
 - Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind,
 - gesetzlich geschützte Biotop nicht betroffen sind,
 - Biotopverbundflächen nicht betroffen sind,
 - Streuobstbestände gemäß § 33a NatSchG nicht vorhanden sind,
 - die Fläche außerhalb eines Überschwemmungsgebiets gemäß § 78 WHG und außerhalb eines Risikogebiets gemäß § 78b WHG liegt,
 - der Regionalen Grünzug nicht betroffen ist.
 - **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung RU 1 (Gemeinbedarfsfläche) ist gegebenenfalls möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als bedingt geeignet eingestuft wurde, da dadurch Obstgärten, die einen innerörtlichen Ausläufer eines Streuobstbestandes darstellen, beansprucht werden,
 - nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als bewertet wurde und eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist,
 - Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind,
 - gesetzlich geschützte Biotop nicht betroffen sind,
 - Biotopverbundflächen nicht betroffen sind,
 - Streuobstbestände gemäß § 33a NatSchG nicht vorhanden sind,
 - die Fläche größtenteils in einer HQ_{extrem}-Überflutungsfläche liegt
 - der Regionale Grünzug nicht betroffen ist,
 - die Lage in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen beachtet wird.
 - **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung RU 2 (Wohnbaufläche) ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die als geeignet eingestuft wurde,
 - nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als bewertet wurde und eine



- Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist,
- Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotop nicht betroffen sind
 - westlich angrenzende Biotopverbundflächen mittl. Sto. nicht betroffen sind,
 - Streuobstbestände gemäß § 33a NatSchG nicht vorhanden sind,
 - ein kleiner Teilbereich in einer HQ_{extrem}-Überflutungsfläche liegt,
 - der Regionale Grünzug nicht betroffen ist,
 - die Lage in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen beachtet wird.
- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung RU 3 (Parkplatz) ist gegebenenfalls möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als bedingt geeignet aufgrund der spornartigen Lage und der damit verbundenen Reduzierung einer bisher nicht bebauten Freifläche eingestuft wurde,
 - nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als bewertet wurde und eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist,
 - Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind
 - gesetzlich geschützte Biotop nicht betroffen sind
 - eine Betroffenheit des tangierenden Suchraums für den Biotopverbund mittl. Sto. gegeben ist,
 - Streuobstbestände gemäß § 33a NatSchG nach erster Einschätzung nicht vorhanden sind,
 - der westliche Bereich in einer HQ_{extrem}-Überflutungsfläche liegt,
 - der Regionale Grünzug nicht betroffen ist,
 - die Lage in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen beachtet wird.
 - **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung RU 4 (Grünflächen) ist im nördlichen Teil möglich und im südlichen Teil gegebenenfalls möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung im Norden als geeignet und im Süden als bedingt eingestuft wurde, da hier für die Landwirtschaft ungünstige Zuschnitte bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen entstehen.
 - nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als bewertet wurde und eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist,
 - Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind,
 - gesetzlich geschützte Biotop nicht betroffen sind,

- Biotopverbundflächen (Kernfläche mittl. Sto.) direkt betroffen sind,
 - Streuobstbestände gemäß § 33a NatSchG im Norden vorhanden sind und erhalten werden können,
 - kleinflächig HQ_{extrem}-Überflutungsflächen betroffen sind,
 - der Regionale Grünzug nicht betroffen ist,
 - die Lage in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen beachtet wird.
- **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung RU 5 (Gemischte Baufläche) ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Flächenausweisung als geeignet eingestuft wurde
 - nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als bewertet wurde und eine Realisierung unter Einbeziehung von Maßnahmen grundsätzlich möglich ist,
 - Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind,
 - gesetzlich geschützte Biotope direkt nicht betroffen sind,
 - Biotopverbundflächen nicht betroffen sind,
 - Streuobstbestände gemäß § 33a NatSchG nicht vorhanden sind,
 - der westliche Bereich in einem geschützten Bereich bei HQ₁₀₀-Überflutungsflächen liegt und kleinflächig HQ_{extrem}-Überflutungsflächen betroffen sind,
 - der Regionale Grünzug nicht betroffen ist,
 - die Lage in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen beachtet wird.
 - **Eine Realisierung der geplanten Flächenausweisung RU 6 (Landwirtschaftsfläche) ist möglich, da**
 - aus landschaftsökologischer Sicht die Herausnahme der Flächenausweisung als geeignet eingestuft wurde, da sie den tatsächlichen Bestand dokumentiert. Auf die Ausarbeitung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde aus diesem Grund verzichtet.
 - Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind,
 - gesetzlich geschütztes Biotop nicht betroffen sind,
 - Suchraum des Biotopverbunds mittl. Sto. quert,
 - Streuobstbestände gemäß § 33a NatSchG nicht vorhanden sind,
 - größtenteils HQ_{extrem}-Überflutungsflächen betroffen sind,
 - der Regionale Grünzug nicht betroffen ist,
 - die Lage in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen beachtet wird.

Freiburg, den 06.03.2025 FEU

Ettenheim, den

 fnp-6änd_umweltbericht01.docx

.....

Planer

.....

Verbandsvorsitzender
(Metz, Bürgermeister)

